HÄNDE WEG VOM KLEINEN GLÜCK!

Steuern und Politik bedrohen die Automatenaufsteller

Von Peter Eiba
Automatenaufsteller

Impressum

HÄNDE WEG VOM KLEINEN GLÜCK!

Steuern und Politik bedrohen die Automatenaufsteller

Von Peter Eiba,
Automatenaufsteller

Augsburg 2002/2003

Mehr über die Automatenbranche
und die Aufsteller erfahren Sie
unter www.harlekin.de

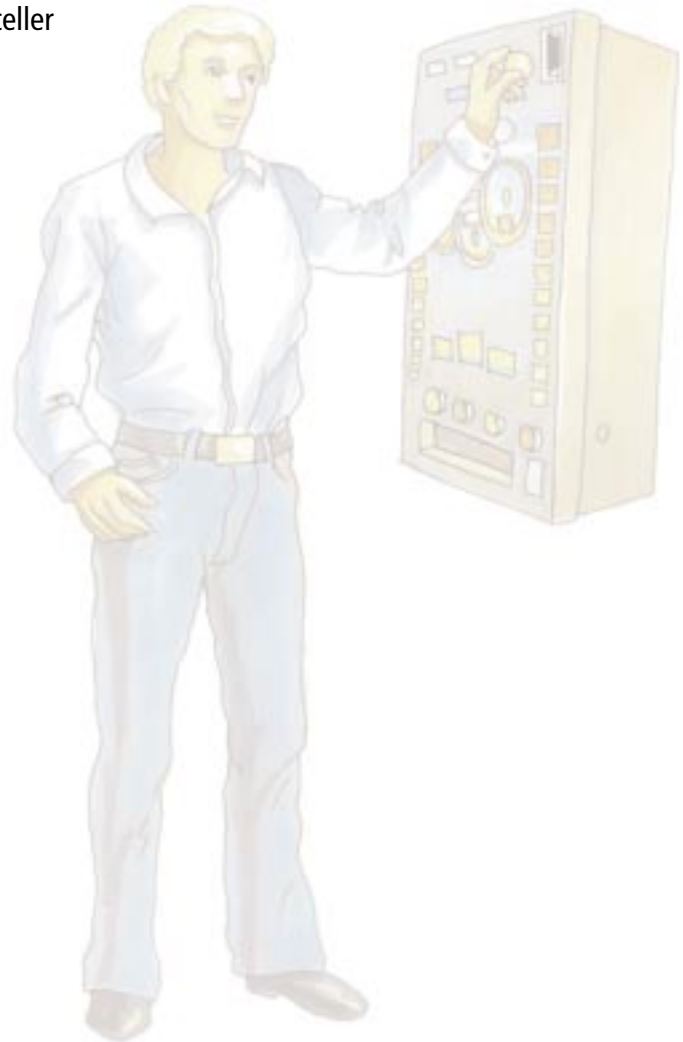

Herausgeber: Peter Eiba, Augsburg.
Name, Redaktion, Idee, Konzept und Layout:
**Copyright by Peter Eiba. Nachdruck, Vervielfältigung
und elektronische Speicherung bedürfen
der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.**

INHALT

1. Spielen – ein Urtrieb des Menschen 6
2. Das Spiel mit dem „kleinen Glück“ beginnt 8
3. Das „kleine Glück“ wird gesellschaftsfähig 10
4. Der Niedergang des „kleinen Glücks“ 12
5. Wir wollen keine süchtigen Spieler 14
6. Das Glücksspiel als soziale Verantwortung 16
7. Vater Staat – der größte Glücksdealer 18
8. Keine neue Steuern 20
9. Keine Bagatellsteuern 22
10. Token bedrohen das „kleine Glück“ 24
11. Gesetzliche Bestimmungen 26

In eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kollegen und liebe Politiker,

die Automatenaufsteller haben einen schlechten Ruf. Die Branche leidet unter dem ihr angedichteten Schmuddelimage. Seriöse Auseinandersetzungen mit dem sensiblen Thema „Geldspiel-automaten“ sind selten. Emotionen und Vorurteile bestimmen die Diskussionen – und fließen leider in politische Entscheidungen ein.

Den rund 5 000 Automatenunternehmern fällt es schwer, sich gegen die Vorwürfe zu wehren. Im Gegensatz zur Automatenindustrie beschäftigen sie keine politischen Lobbyisten. Vielmehr maßen sich industrieabhängige Verbände an, im Namen auch der Automatenaufsteller zu sprechen.

Diese Broschüre soll aufklären und auch bisher kaum gehörte Argumente liefern – für die Beibehaltung des „kleinen Spiels“ am Automaten. Denn dieses braucht die Gesellschaft dringend, damit das Glücksspiel nicht in die Illegalität abrutscht.

Die Automatenaufsteller sind die Ordnungshüter des „kleinen Spiels“ und damit Partner und nicht Gegner des Staates. Damit sie weiterhin für ein legales und überwachtes Spiel sorgen können, brauchen sie entsprechende wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Wer die Aufsteller durch überzogene Besteuerungen vernichten will, bzw. nicht auf die von den „Token-Geräten“ ausgehende Gefahr reagiert, der öffnet vorsätzlich die Schleusen in die Illegalität.

Das kann nicht im Sinne der Politiker sein, denn diese verpflichten sich ja per Amtseid, die Gesetze zu verteidigen und Schaden vom deutschen Volk zu wenden. Der Appell an sie kann nur lauten: Hände weg vom kleinen Glück!

Ich kann Sie alle nur um einen kleinen Gefallen bitten: Lassen Sie sich auf die Argumente ein – und treten Sie mit uns Aufstellern in einen aufrichtigen und konstruktiven Dialog ein.

Ihr Peter Eiba

! Die Automatenaufsteller sind Partner des Staates!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

14 Berufe verdienen an einem Aufstellergeschäft - von der Reinigungskraft über den Techniker bis hin zum Buchhalter.
Pro Automat bleiben dem Unternehmer monatlich nur 200,- Euro, die er auch noch versteuern muß.

1. Spielen – ein Urtrieb des Menschen

Der Mensch ist von Natur aus ein Spieler. Über das Spielerische lernen schon Babys, sich in der Welt der Großen zurechtzufinden. Über das gemeinsame Spiel werden Kontakte geknüpft und Freundschaften geschlossen. Spiele dienen zur Entspannung, vertreiben Langeweile und Trübsinn. Schon Friedrich Schiller sagte: „Der Mensch ist nur ganz Mensch, wo er spielen kann!“

Das Spiel, allein am Computer, zu zweit am Schachbrett oder mit vielen im Verein ist die wichtigste Freizeitbeschäftigung der heutigen Menschen. Spiele dienen der Unterhaltung, sie sind völker- und menschenverbindend. Weltmeisterschaften und Olympische Spiele werden von Milliarden Menschen aufmerksam verfolgt. Der „Homo sapiens“ ist vor allem ein „Homo ludens“, ein spielender Mensch. Ein Mensch, den die Neugier treibt, der sein Glück versuchen will – in Partnerschaft, Beruf, Freizeit und Spiel. Der Mensch ist von jeher schon ein „Hans-versuch´-Dein-Glück“ der Evolutionsgeschichte.

Auch das Glücksspiel ist keine Erfindung der Neuzeit. Erste Zeugnisse des Glücksspiels sind 3 000 Jahre alte bemalte Steine und Knochen. Es gab Götter des Glückspiels. Römische Legionäre würfelten schon im besetzten Germanien, das Mittelalter liebte das Kartenspiel. In Genua wurde auf den Ausgang der Wahl zum Rat der Stadt gewettet. Fünf von 90 Kandidaten waren zu nennen – ein historischer Vorläufer des beliebten Lotto-Spiels „6 aus 49“.

Würfel, Karten, Knobeln, Pferderennen, Toto oder Lotto – die Geschichte des Menschen ist auch eine Geschichte des Glücksspiels. Wer dem Menschen sein Spiel nimmt, nimmt ihm ein Teil seines Glückes.

!

„Der Mensch ist nur da ganz Mensch, wo er spielen kann!“

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

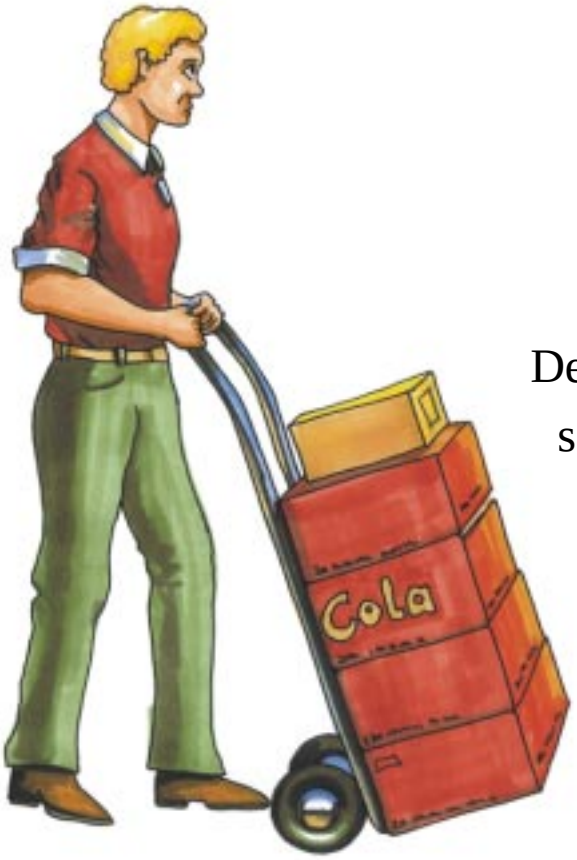

Der hauseigene Lieferant sorgt für Getränke und Snacks in der Spielhalle, füllt Warenautomaten auf und bestellt die Ware.

2. Das Spiel mit dem „kleinen Glück“ beginnt

Kurz nach der Aufstellung der ersten münzbetriebenen Warenautomaten Ende des 19. Jahrhunderts begann auch die große Zeit der Unterhaltungsgeräte mit der Möglichkeit für den Spieler, Geld zu gewinnen. Die Gewinne waren im Vergleich zu den mondänen Casinos bescheiden. Doch wohl groß genug, um das Spiel mit dem „kleinen Glück“ für jedermann attraktiv zu machen.

Der beliebteste Spielautomat Anfang des 20. Jahrhunderts war mit Abstand der „Bajazzo“. Der Spieler mußte versuchen, eine Kugel mit dem Hut des Bajazzos zu fangen. Gelang ihm dies, so zahlte das Gerät zwischen 20 und 50 Pfennig aus. Mitte der 20er Jahre kamen die Dreiwalzengeräte aus Amerika („Slot Machines“) nach Deutschland. Sie wurden, da sie nicht den deutschen Vorschriften entsprachen, modifiziert oder von deutschen Herstellern nachgebaut.

Die Grenzen zwischen Geschicklichkeitsspiel und verbotenem Glücksspiel waren fließend, die Rechtsprechung uneinheitlich. Diese Rechtsunsicherheit wurde durch eine Bestimmung aus dem Jahre 1934 beseitigt. Automatenaufsteller bedurften, wenn sie öffentlich Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten aufstellten, der Genehmigung der örtlichen Polizei. Zudem durften Spielautomaten nur dann aufgestellt werden, wenn die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ein Mustergerät zugelassen hatte.

In der Praxis untersagte das Nazi-Regime mit der Einschränkung, Spielautomaten nur noch auf dem Rummel oder ähnlichen Veranstaltungen zu erlauben, die Aufstellung entsprechender Automaten in Hallen oder Gaststätten. Das werbliche Spiel wurde faktisch mit einem Berufsverbot überzogen. Die Nazis bereiteten dem Spiel mit dem „kleinen Glück“ ein vorläufiges Ende.

! Die Nazis verboten indirekt das Spiel mit dem „kleinen Glück“!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

Der Sicherheitsdienst überwacht die Spielhalle, garantiert für die Sicherheit von Personal und Kunden. Zudem achtet er auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. In den Spielhallen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Und Zutritt haben nur Erwachsene.

Der Steuerberater erstellt die Bilanzen des Automatenaufstellers, meldet die Steuer an und setzt die wirtschaftlichen Eckdaten.

3. Das „kleine Glück“ wird gesellschaftsfähig

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs brauchte das Spiel mit dem „kleinen Glück“ einige Zeit, um wieder Fuß zu fassen. Spiele, die vorher verboten waren, wurden wieder erlaubt. Auf der Leipziger Automatenmesse im Jahre 1949 wurde das dem „Bajazzo“ verwandte Geschicklichkeitsspiel „Katz und Maus“ vorgestellt – ein Verkaufsschlager.

Die demokratische Bundesrepublik mit ihrer Ausrichtung auf die soziale Marktwirtschaft öffnete sich gegenüber dem Spiel mit dem „kleinen Glück“ – allerdings mit einer Vielzahl von Auflagen, Besteuerungen und Gesetzen.

Seit 1953 dürfen die sogenannten „Geld-Gewinn-Spiel-Geräte“, also Geräte, bei denen nicht die Geschicklichkeit, sondern der Zufall über mögliche Gewinne entscheidet, in Kneipen- und Gaststätten, Spielhallen und in Wettannahmestellen aufgestellt werden. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung oder den Entzug einer Aufstellgenehmigung wurden geregelt. Im Wesentlichen gelten diese rechtlichen Grundlagen noch heute.

Die Deutschen entdeckten ihre Liebe zum Spielautomaten. Der kleine Kick am „Groschengrab“ etablierte sich neben Lotto und Toto zu dem wichtigsten Glücksspiel des kleinen Mannes.

Auch wenn heute die Branche in einer tiefen Krise steckt, so ernährt sie doch 5 000 Aufsteller, schafft 60 000 Arbeitsplätze, läßt 100 000 Wirte über die Automaten dringend notwendige Zusatzeinnahmen haben – und bringt dem Fiskus rund eine Milliarde Euro an Steuern.

!

Das Automatenspiel spült jährlich 1 Milliarde Euro an Steuern in die Staatskasse!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

Der Kassierer entleert die Spielautomaten, füllt sie bei Bedarf auf, meldet Störungen und macht die Abrechnung.

Das Reinigungspersonal sorgt für Sauberkeit in der Spielhalle - und achtet auf Hygiene in den Sanitäranlagen.

4. Der Niedergang des „kleinen Glücks“

Die Boomphase der Geldspielautomaten ist vorbei. Dieses klassische Standbein der 5000 Mittelständler droht wegzubrechen. Eine dramatische Entwicklung – machten doch diese Geräte über 70 Prozent des Umsatzes aus. Nach Angaben des „Verbandes der Deutschen Automatenindustrie“ sind im Jahre 2002 nur noch 209 000 Geräte mit Geldgewinn in Deutschland aufgestellt. Gegenüber 1985 hat sich damit die Zahl dieser Automaten um rund ein Fünftel reduziert.

Für den dramatischen Niedergang dieses Geschäftes gibt es drei Hauptursachen:

1. Der größte Automatenhersteller macht den mittelständischen Aufstellern Konkurrenz und strebt die Monopolisierung des Marktes an. Statt auf innovative Geldspielautomaten setzt die Industrie vermehrt auf die Produktion von „Token-Geräten“.

2. Die willkürlich und unterschiedlich hoch erhobene Vergnügungssteuer gefährdet viele Aufsteller in ihrer wirtschaftlichen Existenz.

3. Zunehmend macht der Staat dem werblichen Glücksspiel selber Konkurrenz. Die Umsätze, etwa mit Lotto oder Oddset und vor allem mit den Spielautomaten in den staatlich Spielbanken wachsen.

Angesichts dieser Eckdaten kann ein Automatenaufsteller pro Geld-Gewinn-Spiel-Gerät monatlich allenfalls auf einen Gewinn von 200 Euro kommen. Eine Automatenaufstellung hat im Schnitt rund 50 Geldspielautomaten in Betrieb. Staatliche Konkurrenz (in Deutschland gibt es immer mehr Spielcasinos) und Steuerschraube bedrohen jedoch die gesetzliche Vorschrift, wonach ein Betrieb Gewinnabsichten haben muß.

! Ein Aufsteller verdient monatlich höchstens 200 Euro pro Geldspielautomat!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

Der Automatentechniker ist für die einwandfreie Funktion der Automaten zuständig. Er repariert defekte Geräte, baut alte ab und neue auf.

5. Wir wollen keine süchtigen Spieler!

Sucht ist etwas, was man sich nicht leisten kann. Weder gesundheitlich, sozial noch finanziell. Wer spielt und kein Geld hat, beziehungsweise durch das Spiel sein ganzes Geld verliert, der hat ein Problem. Der Spieler, der maßvoll spielt, hat kein Problem. Für ihn bedeutet das Geldspiel Entspannung und Zeitvertreib. Das Geldspiel ist für ihn der kleine Kick im grauen Alltag.

Die Automatenaufsteller wollen das Problem der Spielsucht nicht bagatellisieren. Doch es bei der Diskussion um die Spielsucht gilt es die Dimensionen und Relationen zu beachten.

Ausdrücklich unterstützen wir die Philosophie des Gesetzgebers, wonach an einem Geldspielautomaten in einer Stunde allenfalls der Stundenlohn eines guten Facharbeiters (derzeit rund 20 Euro) verspielt werden kann. Illegale Geräte („Token-Geräte“), die zu stündlichen Verlusten von bis zu 600 Euro führen können, lehnen wir entschieden ab.

Ausdrücklich unterstützen wir die Tätigkeit des „Arbeitskreises Glücksspielsucht“ mit dessen Geschäftsführer Jürgen Trümper an der Spitze.

ist keine Lösung bei persönlichen Problemen

Jugendschutzgesetz § 8

Info und Beratung

01801-372700

City-Tarif

!

Wir wollen den Spieler, der maßvoll spielt!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

Der Fiskus nimmt jedes Jahr von Automatenunternehmern rund eine Million Euro ein. Neben der Einkommensteuer, Umsatz- und Gewerbesteuer gibt es noch die Vergnügungssteuer, mit denen die Automatenaufsteller belastet werden. Auch die Erhebung von neuen Bagatellsteuern durch die Kommunen wird immer wieder diskutiert.

6. Das Glücksspiel als soziale Verantwortung

Mit der Vergnügungssteuer und der jetzt von der Politik geplanten Einführung einer Spieleinsatzsteuer steht die ganze Automatenaufsteller-Branche vor dem Untergang. Viele mögen das gutheißen, waren doch die Daddelautomaten populistischen Politikern und selbsternannten Moralaposteln schon immer ein Dorn im Auge. Selbst die Vernichtung von Tausenden Betrieben und Arbeitsplätzen wird billigend in Kauf genommen, um die angeblichen Brutstätten der Spielsucht endgültig auszurotten.
Wer so denkt, denkt kurzsichtig. Denn wer die Branche durch Gesetze oder Steuern vernichten will, treibt sie wissentlich in die Kriminalität.

Die Folgen eines Verbots oder einer steuerlichen Vernichtung des werblichen Spiels wären verheerend. Statt hoher Steuereinnahmen drohten massive Steuerverluste, weil die Aufsteller die geforderten Steuern nicht mehr bezahlen könnten. Zur Bekämpfung des in die Illegalität abgedrängten Spiels müßten die Staatsausgaben für die Ermittlungsbehörden drastisch erhöht werden. Das kleine Glücksspiel würde der Kontrolle des Staates entzogen, es würde in die kriminelle Szene abrutschen.

Wer das verhindern will, muß die Aufsteller genug verdienen lassen, damit sie legal arbeiten und ihren sozialen Verpflichtungen nachkommen können. Sie sind die Ordnungshüter des kleinen Spiels. Und damit Partner des Staates.

Der Mensch ist ein Spieler, also lassen wir ihn doch seinen kleinen Lastern nachgehen – in einem überschaubaren Rahmen. Kaum eine Branche wird so genau überprüft wie die Aufstellerbranche. Kaum eine Branche muß solch´ hohe Auflagen erfüllen (Jugendschutz, kein Alkoholausschank, keine Vorstrafen). Die Aufsteller sorgen für legales Spiel – und damit für den Schutz von Spielern und Gesellschaft.

!

Wer das kleine Glücksspiel verbietet, fördert die Kriminalität!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

Der Architekt plant die Spielhalle und die Inneneinrichtung. Er muß dabei spezielle baurechtliche Auflagen für Spielhallen beachten.

7. Vater Staat – der größte Glücksdealer

Väterchen Staat legt eine erstaunliche Doppelmoral an den Tag. Das, was er den Automatenaufstellern vorwirft, praktiziert er selber - in einem nie für möglich gehaltenen Ausmaß. Denn der Staat ist der größte Glücksdealer. Fast 4,5 Milliarden Euro betragen seine jährlichen Einnahmen aus dem Glücksspiel.

Im Jahre 2000 wurde auf dem Glücksspielmarkt ein Umsatz von 52,7 Milliarden Mark erzielt. Von diesem Umsatz gingen 40 Prozent auf die Spielbanken, 30 Prozent auf Lotto und 5 Prozent auf die Klassenlotterien zurück. Die Spielautomaten trugen nur zu 20 Prozent zum Umsatz bei. Umsatzmäßig beherrscht der Staat also schon Dreiviertel des Glücksspielmarktes.

Um die mittelständische Konkurrenz auszuschalten, überzieht er diese nicht nur mit Vergnügungssteuer und der (geplanten) Spieleinsatzsteuer, sondern schafft durch Gesetze eine völlig unterschiedliche Ausgangsposition. Während sich die Aufsteller der freiwilligen Selbstkontrolle unterworfen haben, Zulassungsordnungen für ihre Maschinen akzeptieren müssen, nur zehn Geräte auf 150 Quadratmeter aufstellen und keinen Alkohol ausschenken dürfen und die Spieldauer am Automaten (12 Sekunden) sowie der Spieleinsatz (20 Cents) festgeschrieben sind, gilt solches Gesetzeswerk für die Spielautomaten in den staatlichen Spielcasinos nicht.

Das hat eine immense Bedeutung für die in den Spielbanken gemachten Umsätze (plus 10,8 Prozent im Jahre 2000). Denn längst dominieren in den Spielbanken nicht mehr Roulette, Black Jack oder Baccara das Spielgeschehen, sondern vor allem die Slot-Maschinen („einarmige Banditen“).

70 Prozent der Spielbank-Umsätze werden inzwischen mit diesen Automaten gemacht. An ihnen können zwischen 600 und 54 000 Euro in der Stunde (!) verspielt werden. Nur zur Erinnerung: An einem normalen Automaten eines mittelständischen Aufstellers können im Schnitt stündlich nur 20 Euro verloren werden...

! Der Staat will den Aufstellern verbieten, was er selber betreibt!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

In Deutschland gibt es rund 5000 kleine und mittelständische Automatenaufsteller, die rund 60.000 Arbeitsplätze schaffen. Kaum eine Branche wird so genau überwacht wie die der Spielhallenbetreiber. Die Automatenaufsteller gewährleisten das legale Spiel - und verhindern das Abrutschen des Glücksspiels in die Illegalität.

8. Keine neue Steuern

Der gewonnene Mehrwertsteuer-Prozeß vor dem Europäischen Gerichtshof im Jahre 1994 rettete damals die Aufsteller vor dem finanziellen Kollaps. Als die „zweite Geburtsstunde“ der Branche wurde das Urteil bezeichnet.

Dennoch steckt die Branche in der Krise. Sie wird in ihrer Existenz weiterhin durch hohe Steuerabgaben, der staatlichen Konkurrenz auf dem Glücksspielmarkt sowie durch Monopolisierungsversuche der Industrie bedroht.

Doch es gibt Hoffnung auf eine „dritte Geburtsstunde“. Derzeit klagt ein Aufsteller gegen die noch bestehende 16prozentige Mehrwertsteuer. Inzwischen steht eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs an. Schon ein Münsteraner Finanzgericht hatte am 26.10. 2001 mit Hinweis auf EU-Recht geurteilt: **Umsätze aus Geldspielgeräten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.**

Den drohenden Steuerverlust wollen einige Politiker mit der geplanten Spieleinsatzsteuer mehr als wettmachen. Und Verbände und Automatenindustrie bieten in einer Art vorhereilenden Gehorsams bereits eine Ersatzsteuer an.

Das ist der falsche Weg. Denn wir Aufsteller zahlen mit der Einkommens-, Gewerbe- und Kirchensteuer schon genug Steuern. Mit dem Wegfall der Umsatzsteuer könnten wir wieder investieren und neue Arbeitsplätze schaffen. Endlich wären die Rahmenbedingungen für ein gesundes Wirtschaften gegeben. Auch ihrer sozialen Aufgabe – Hüter des legalen Spiels – könnten die Aufsteller weiter nachkommen. Ob die Politik es wagt, beim Wegfall der Umsatzsteuer den Aufstellern tatsächlich eine dem EU-Recht widersprechende Straf- oder Ersatzsteuer aufzudrükken, bleibt einmal in aller Ruhe abzuwarten...

Wenn die Politiker ihren Amtseid ernstnehmen, dann müssen sie den Aufstellern Luft zum Wirtschaften lassen – um das legale „kleine Glück“ zu gewährleisten und die Illegalität zu verhindern...

!

Fällt die Umsatzsteuer, haben die Aufsteller wieder Luft zum Wirtschaften!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

Die Spielhallenaufsicht öffnet und schließt die Spielhalle, sie serviert den Kunden Tee und Kaffee, verkauft Snacks, gibt Wechselgeld heraus und ist für die Tageskasse zuständig. Darüber hinaus ist sie bei Beschwerden und Wünschen Ansprechpartner der Kunden.

9. Keine Bagatellsteuern

Das Steuerlexikon versteht unter Bagetellsteuern Steuern, die nur unwesentlich zum Steueraufkommen beitragen. Von der Biersteuer bis hin zur Zweitwohnsteuer reicht das deutsche Bagatellsteuer-ABC. In der Vergangenheit sind viele der Bagatellsteuern abgeschafft worden – weil sie sich nicht mehr lohnten, das Steuerrecht verkomplizierten oder sich schlichtweg als konjunkturhemmend erwiesen.

Diesen begrüßenswerten Trend wollten bayerische Gemeinden Ende 2002 umdrehen. Argument: Mit der Wiedereinführung von Bagatellsteuern sollen Haushaltslöcher gestopft werden. Aus den Bagatellsteuern, meist aus ordnungspolitischen Gründen (Hundesteuer) erhoben, werden so willkürlich erhobene Einnahmesteuern.

Bagatellsteuern, das hat sich in der Vergangenheit in anderen Bundesländern gezeigt, werden gerne als Freibriefe für fiskalische Raubzüge vor Ort genutzt, unter der nicht nur die Bürger, sondern ganz besonders die Unternehmer zu leiden haben. Denn die werden als erstes von den Kämmerern geschröpft.

Für die Aufsteller ist die Gefahr besonders groß. Immer wieder haben Kommunen versucht – unter dem Vorwand, die angeblich von den Spielhallen ausgehende Suchtgefahr zu bekämpfen -, sich bei den kleinen und mittelständischen Aufstellern besonders üppig zu bedienen. Die Folgen waren Firmenpleiten, Verlust von Arbeitsplätzen und Steuermindereinnahmen. Wer die Steuerschraube mit Bagatellsteuern überdreht, der gefährdet auch die Aufsteller in ihrer Existenz – und verdrängt das legale Spiel in die Illegalität.

Bagatellsteuern lösen auch keine Haushaltsprobleme. Vielmehr ist es für die Kommunen sinnvoller, vernünftige Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Firmen sich entwickeln können. Nur über die dann besseren Einnahmen aus Gewerbe- und Einkommensteuer lassen sich die Haushaltsprobleme dauerhaft lösen.

!

Bagatellsteuern lösen keine Haushaltsprobleme!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

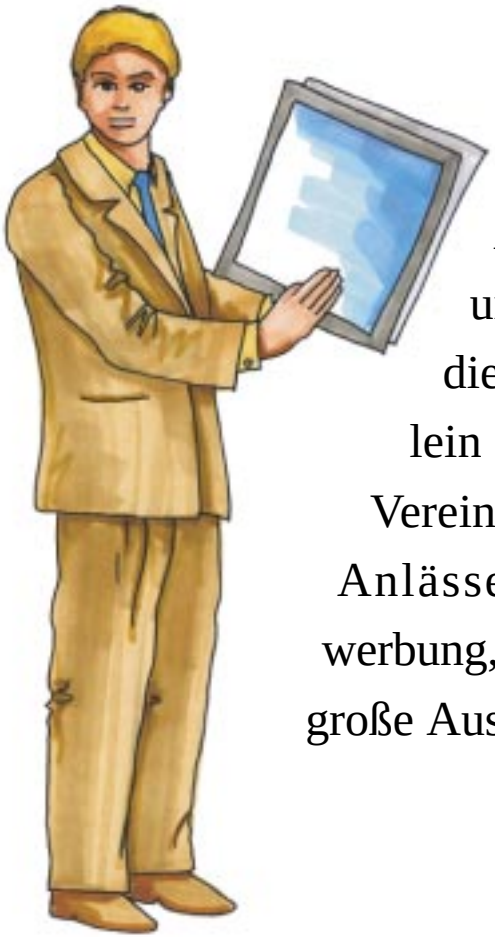

Auch die Automatenaufsteller müssen, um Kunden zu gewinnen, viel Geld in die Werbung investieren. Oft sind es allein die Automatenaufsteller, die vor Ort Vereine, Institutionen und gesellschaftliche Anlässe finanziell unterstützen. Außenwerbung, Rundfunk- und Zeitungswerbung sind große Ausgabenposten.

10. Token bedrohen das „kleine Glück“

Welche verheerende Wirkung Steuern für die Existenz der Aufsteller haben, zeigt sich an der Vergnügungsteuer. Angesichts des damit verbundenen Niedergangs des Automatenspiels griffen viele Aufsteller nach dem Strohhalm, den ihnen die Industrie mit den „Token-Geräte“ hinhielt.
Diese Geräte, die mit Weiterspielmarken („Token“) gefüttert werden, sind keine Geldgewinnspiel-Geräte wie die erlaubten Daddelautomaten. Vielmehr gehören sie zu den Unterhaltungsgeräten wie etwa Flipper. Manipulationen, aber auch schon ihre Konstruktion (Rücktausch von Weiterspielmarken, Hinterlegungsspeicher) können aus den Token-Geräten, so die Ermittlungsbehörden, illegale Glücksspielgeräte machen.

Während das „Spiel mit dem kleinen Glück“ in einer Stunde höchstens zu einem Verlust von rund 20 Euro führen kann, kann der Zocker an den Token-Geräten in der Stunde bis zu 600 Euro (!) verspielen - bei einem Einsatz von 2,50 Euro pro 3-Sekunden-Spiel. Die hohen Gewinnmöglichkeiten und die gleichzeitige Gefahr hoher Verluste fördert nach Ansicht des „Arbeitskreises Glückspielsucht“ das exzessive Spielen. Die Industrie weiß um strafrechtlichen Folgen der rund 88 400 Token-Geräte (bis zu fünf Jahren Haft, Entzug der Konzession, Beschlagnahmung des Gewinns). Mit immer neuen Erläuterungen versucht sie die von ihr abhängigen Aufsteller zu beruhigen. Diese sollen die Suppe auslöffeln, die ihnen die Industrie eingebrockt hat. Damit soll nach Ansicht der Augsburger Staatsanwaltschaft nun Schluß sein. Sie hat Anklage gegen einen Gauselmann-Geschäftsführer („Merkur-Spielothek“) wegen illegalem Glücksspiel erhoben. Ein Musterprozeß soll die Illegalität der Token-Geräte klären.
Die Aufsteller warnen vor den Folgen von illegal betriebenen Token-Geräten. Sie befürchten, daß der Staat die ganze Branche wegen der Token-Geräte kriminalisiert und verbietet. Das kleine, legale Glückspiel würde so Opfer von immer höheren Steuern und einer nur am Profit orientierten Industrie.

! Token-Geräte kriminalisieren die Branche!

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

Auch der Vermieter verdient gut an den Automatenaufstellern.

Der Hausmeister ist das „Mädchen für alles“, er macht kleinere Reparaturen, überwacht das Reinigungspersonal, meldet Schäden und ist im Fall der Fälle erster Ansprechpartner.

Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985 (BGBl I, S. 2245), geänd. durch Zweite ÄndVO v. 25.10.1990 (BGBl. I, S. 2392), Dritte ÄndVO v. 19.4.1993 (BGBlI, S. 460), Art. 2 G z. Änd. der GewO und der SpielV v. 20.12.1993 (BGBl I, S. 2254) und Vierte ÄndVO v. 8.11.1999 (BGBl I, S. 2202)

I. Aufstellung von Spielgeräten

§ 1

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur auf gestellt werden in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten, Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§ 2

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe, in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

§ 3

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 15 qm Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zehn Geräte nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen bis zum 19. Dezember 1985 mehr Geld- oder Warenspielgeräte rechtmäßig aufgestellt sind, als nach Absatz 2 zulässig ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1990 dieselbe Anzahl und vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 zwei Drittel dieser Anzahl aufgestellt bleiben. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die in räumlichem Zusammenhang betrieben werden, darf die Anzahl der insgesamt aufgestellten Geld- oder Warenspielgeräte jedoch nicht erhöht werden. Ab 1. Januar 1996 darf in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen mit einer Grundfläche von weniger als 15 qm ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt bleiben, sofern kein räumlicher Zusammenhang mit weiteren Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen besteht.

(4) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Dies gilt für derartige am 19. Dezember 1985 bestehende Spielhallen oder ähnliche Unternehmen erst ab 1. Januar 1996.

§ 3a

Der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und des § 3 im Hinblick auf diesen Betrieb erfüllt sind.

II. Veranstaltung anderer Spiele

1. Erlaubnispflichtige Spiele

§ 4

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

§ 5

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- und Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe

veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
2. Erlaubnisfreie Spiele
§ 5a
Für die Veranstaltung eines anderen Spieles ist die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Satz 1 oder § 60 a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung nicht erforderlich, wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage erfüllt und der Gewinn in Waren besteht. In Zweifelsfällen stellt das Bundeskriminalamt oder das zuständige Landeskriminalamt fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

III. Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

§ 6
1)Der Aufsteller darf nur Spielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen, die Spielregeln und der Gewinnplan, bei Geldspielgeräten außerdem die Angabe der Mindestdauer des Spieles, deutlich sichtbar angebracht sind. Bei Warenspielgeräten können die Spielregeln und der Gewinnplan unmittelbar neben dem Spielgerät angebracht werden. Der Aufsteller hat in den Fällen des § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 bis 3 die Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, die Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und den zum Spielgerät gehörenden Zulassungsbeleg oder eine Kopie dieser Urkunden auf Verlangen vorzulegen. In den Fällen des § 2 Nr. 4 hat der Aufsteller den zum Spielgerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines und gegebenenfalls den Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheins am Aufstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Er hat dort die Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Erlaubnisbescheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
(3) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Lebende Tiere dürfen nicht als Gewinn ausgesetzt werden.
§ 7
Der Aufsteller hat ein Spielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist oder bei dem der am Gerät angebrachte Spiel- und Gewinnplan nicht eingehalten wird oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.
§ 8
(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind.
(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles darf zum Zweck des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.
§ 9
(6) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren. Er darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen. Er darf gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauschen, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreiten.
§ 10
Der Veranstalter eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf Kindern und Jugendlichen, ausgenommen verheirateten Jugendlichen, den Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestatten.

IV. Zulassung von Spielgeräten

§ 11
Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entscheidet die PhysikalischTechnische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt.
§ 12
(1) Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartungen sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.
(2) Die Zulassungsprüfung wird in der Regel in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt, sie kann in Ausnahmefällen am Herstellungs-, Lieferungsund Aufstellungsort des Spielgerätes erfolgen.
§ 13
Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind: Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünfzehn Sekunden vergehen. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein. Der Einsatz für ein Spiel

darf höchstens 0,20 Euro, der Gewinn höchstens zwei Euro betragen. Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muß bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens 60 von Hundert der durch den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz verringerten Einsätze betragen. Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste. Die durch ein Spiel gewonnene Anzahl von Sonderspielen (Folgen von Spielen, bei der die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne die der Einsätze übersteigt) darf nicht größer als 100 sein. Bei Betätigung der Risikotaste dürfen in einem Spiel nicht mehr als 50 Sonderspiele gewonnen und Merkmale, die Sonderspiele auslösen können, nicht auf weitere Spiele übertragen werden. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß ein spielentscheidendes Ereignis bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens einmal in 34.000 Spielen zu erwarten ist. Die Nachprüfbarkeit durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt muß gewährleistet sein. Die Häufigkeit der Ereignisse muß erkennbar sein.

§ 14

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind: Die Bauart muß den in § 13 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen. Die Gestehungskosten eines Gewinnes dürfen höchstens 41 Euro betragen. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 13 Nr. 5 entsprechend. Bei Spielen, bei denen der Gewinn ermittelt wird, nachdem alle im Spielplan vorgesehenen Einsätze entrichtet sind (Serienspiele), müssen die Gestehungskosten sämtlicher Gewinne eines Spieles mindestens 50 vom Hundert des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Einsätze muß mindestens ein Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten für alle Einsätze eines Serienspieles müssen gleich sein. Bei Serienspielen darf die Summe der Einsätze 82 Euro nicht übersteigen. Bei Spielen, bei denen nach Entrichtung aller im Spielplan vorgesehenen Einsätze zunächst der Gewinner und dann die Höhe seines Gewinnes ermittelt wird (Kombinationsspiele), müssen die Gestehungskosten sämtlicher möglichen Gewinne mindestens 50 vom Hundert sämtlicher möglichen Einsätze betragen. Die Gewinnaussichten aller Einsätze eines Spieles müssen gleich sein. Die Summe der Einsätze für ein Spiel darf 82 Euro nicht übersteigen. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1: 4 sein. Die Gestehungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 50 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen. 6. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.

§ 15

(1) Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Für Nachbaugeräte, die zur Aufstellung im Reisegewerbe bestimmt sind, erhält er an Stelle des Zulassungsbeleges einen Abdruck des Zulassungsscheines. Auf Antrag werden diese Unterlagen umgetauscht.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann die Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, verlängern, wenn nach ihrer Prüfung die Funktionsfähigkeit des einzelnen Warenspielgerätes weiterhin mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist. Der Aufsteller erhält in diesem Fall einen Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines und ein Zulassungszeichen.

§ 16

(1) Der Zulassungsschein enthält Bezeichnung des Spielgerätes; Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung; Beschreibung des Spielgerätes und, soweit die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies für erforderlich hält, Übersichtszeichnungen und Abbildungen; Spielregeln und Gewinnplan; Mindestdauer des Spieles bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht; Bezeichnung der Aufstellplätze; Aufstelldauer des Gerätes oder der Nachbaugeräte; mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.

(2) Der Zulassungsbeleg enthält die Bezeichnung des Spielgerätes, den Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, den Beginn und das Ende der Aufstelldauer des Nachbaugerätes und Hinweise auf die beim Betrieb des Nachbaugerätes zu beachtenden Vorschriften.

(3) Auf dem Abdruck des Zulassungsscheines sind Beginn und Ende der Aufstelldauer des jeweiligen Nachbaugerätes anzugeben.

(4) Auf dem Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines ist das Ende der Aufstelldauer anzugeben. Der Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Abdruck des Zulassungsscheines.

(5) Aus dem Zulassungszeichen müssen die Bezeichnung des Spielgerätes, der Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie der Beginn und das Ende der Aufstelldauer ersichtlich sein.

(6) Der Zulassungsbeleg oder Abdruck des Zulassungsscheines, der Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen erhalten jeweils für ein Nachbaugerät dieselbe fortlaufende Nummer.

§ 17

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt für die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes, die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes und die Erteilung eines Zulassungsbeleges, eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils einschließlich des Zulassungszeichens, von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen)

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

209.000 Geldgewinnspielgeräte gibt es in Deutschland.
Der Einsatz beträgt 20 Cent pro 12-Sekundenspiel.
Im schlechtesten Fall kann ein Spieler 20 Euro in der Stunde verlieren.

(2) Die Gebühren für die Prüfung und die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes sowie für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes sind nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zu bemessen. Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 67 Euro für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 55 Euro für sonstige Bedienstete 47 Euro. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.
(3) Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes darf 4000 Euro und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes 400 Euro je Gerät nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.
(4) Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsbeleges, eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils einschließlich des Zulassungszeichens, sowie für den Umtausch dieser Unterlagen beträgt 15 Euro.
(5) Außer den in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen sind vom Antragsteller die Aufwendungen zu erstatten, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten notwendig werden.

V. Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele

§ 18
(8) Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen im Sinne des § 33 h Nr. 2 der Gewerbeordnung, die nicht durch § 5 a begünstigt sind, nur erteilen, wenn die in Nummer 4 der Anlage zu § 5 a genannte Höhe der Gestehungskosten eines Gewinnes nicht überschritten wird.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 19
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines stehenden Gewerbes entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt. entgegen § 3 a die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zu läßt, entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der Gewinnplan oder die Angabe der Mindestdauer des Spieles nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die dort bezeichneten Urkunden oder Kopien auf Verlangen nicht vorlegt. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielregeln oder den Gewinnplan nicht deutlich sichtbar anbringt oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht bereithält, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Gegenstände so aufstellt, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können, oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 lebende Tiere als Gewinn aussetzt, entgegen § 7 ein Spielgerät nicht aus dem Verkehr zieht, der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, entgegen § 9 Vergünstigungen gewährt oder gewonnene Gegenstände zurückkauft oder gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauscht, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn überschreiten, der Vorschrift des § 10 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt.
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Reisegewerbes entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln oder der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 die dort bezeichneten Urkunden am Aufstellungsort nicht zur Einsichtnahme bereithält oder eine in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 bezeichnete Handlung begeht.

VII. Schlußvorschriften

§ 20
Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.
Anlage (zu § 5a)
1. Begünstigt nach § 5a sind Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schankoder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und Ausspielungen, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder Spezialmärkten veranstaltet werden.
2. Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 15 Euro beträgt.
3. Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 41 Euro betragen.
4. Ausspielungen sind auf den in Nummer 1 Buchstabe b genannten Veranstaltungen üblichen Glücksspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 41 Euro betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnentscheidung müssen zu Gewinnen führen.

Hände weg STOP vom kleinen Glück!

Wer den Automatenaufstellern durch immer mehr Gesetze und immer höhere Steuern die wirtschaftliche Grundlage nimmt, fördert wissentlich das Abrutschen des Automatenspiels in die Illegalität und die Hinterhofkriminalität.
Das bedeutet: weniger Steuereinnahmen für den Staat und höhere Ausgaben für Strafermittlung und Strafverfolgung.

Der „Bajazzo“ (1906 eingeführt) war einer der ersten
und erfolgreichsten Geldspielgeräte

Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht von: